

TRAVEL IUS

Ausgabe 15, 27. Oktober 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus Travel ius 15, 27. Oktober 2010

Zu kurze Hosen im Hotel

Ein Ehepaar hatte eine 10-tägige Pauschalreise mit Halbpension in einem gehobenem Mittelklasse Hotel in Heraklion gebucht. Am Abend begab es sich in das Hotelrestaurant, wo der Ehemann darauf hingewiesen wurde, dass er doch bitte statt seiner 3/4-langen Hose eine lange tragen möchte. Das gefiel diesem gar nicht und er verlangte vom Veranstalter Geld zurück. Er sei im täglichen Leben auf das Tragen von geschäftsmässiger Kleidung angewiesen und wolle sich gerade während der Ferien keiner Kleiderordnung unterwerfen, war seine Begründung.

Dafür hatte das Amtsgericht München kein Gehör. Aus der Pressemitteilung vom 11.10.2010: "...Dass es auch und gerade in südeuropäischen Ländern üblich sei, zur Schonung des ästhetischen Empfindens anderer Hotelgäste wenigstens abends lange Beinkleidung vorzuschreiben, sei gerichtsbekannt und dürfte auch dem Kläger geläufig sein. Die Wirksamkeit einer solchen Bekleidungs Vorschrift hänge auch nicht davon ab, ob sie in der Katalogbeschreibung des Hotels aufgeführt sei. Es handele sich um eine Ausprägung lokaler Sitten und Gebräuche, die bei einem Reisenden als bekannt vorausgesetzt werden dürften, von diesem jedenfalls hinzunehmen seien. Auf alle landestypischen Gebräuche, denen ein Reisender möglicherweise ausgesetzt sein könnte und die hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung unterhalb jeglicher Erheblichkeitsschwelle lägen, könne ein Reiseunternehmen in keinem Katalog hinweisen. Sei jemand nicht bereit, sich bei Auslandsreisen in gewissem Maße landestypischen Gebräuchen zu beugen, müsse er zuhause bleiben. ..." (Urteil vom 16.6.2010).

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:
http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung